Außerordentliche
Beilage zu Nr. 156 der Düsseldorfer Zeitung.
Montag den 7. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 31. Mai.

Verhandlungen über das Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Febr. 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! Den Standpunkt, den ich zu der heute vorliegenden wichtigen Frage einnehme, glaube ich bei der Debatte der Adresse hinreichend klar und bestimmt bezeichnet zu haben; ich habe jenem Votum auf Veranlassung der Aufklärungen, die uns mittlerweile und namentlich vorgestern durch den Herrn Justizminister geworden sind, nichts zuzusetzen. Jene Aufklärungen haben mich in meiner Auffassung der Rechte des Landes nicht eines Anderen belehrt, sie haben meine frühere Ueberzeugung nur bestärkt. Der Herr Justizminister erkennt an, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ein Rechtsanspruch auf die jährliche Einberufung irgend einer reichsständischen Versammlung hervorgehe. Er sucht aber den Beweis zu führen, daß diese reichsständische Versammlung eben so gut die Deputation nach der Verordnung vom 3. Februar d. J. als auch der Vereinigte Landtag seyn könne; er sagt, daß jene Behörde, die nach dem Gesetze vom Jahre 1820 zur Empfangnahme und Prüfung der Rechnungen geschaffen werden sollte, füglicher durch jene Deputation, als durch den Vereinigten Landtag, dargestellt würde. Zunächst möchte ich dagegen reklamiren, daß das Wort Behörde für diejenige Versammlung passe, die in dem Gesetze vom Jahre 1820 erwähnt ist. Ich kann die reichsständische Versammlung eines Landes nicht als eine Behörde, nicht als ein Glied einer Verwaltungs-Maschine, sondern nur als ein Organ zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, direkt aus dem Volke hervorgegangen, ohne allen verwaltenden Charakter betrachten. Ich vermag gar nicht einzusehen, daß zu gleicher Zeit mehrere reichsständische Versammlungen kreirt werden können. Auf dieser Voraussetzung beruht offenbar die Aeußerung des Herrn Justizministers, daß es jeder Zeit der Krone freigestanden, mehrere reichsständische Versammlungen zu schaffen. Sie habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, erstens durch die Kreirung des Vereinigten Landtages, zweitens der Ausschüsse und drittens der Deputation. Das Wesen einer jeden reichsständischen Versammlung besteht darin, daß sie die Interessen des gesammten Landes in sich repräsentirt, und daß sie die gesammten Volksrechte, gegenüber den Rechten und Prärogativen der Krone, vertritt. Eine solche Vertretung kann bei einem Volke nur Einmal vorhanden seyn, und wäre es möglich, in einem und demselben Lande zwei reichsständische Versammlungen zu haben, so müßte es eben so möglich seyn, diese zu gleicher Zeit zu berufen, also zwei ganz verschiedene Vota eines und desselben Volkes zu gleicher Zeit von seinen Vertretern entgegenzunehmen. Es wäre dann die Vertretung des Volkes in zwei oder mehrere Theile getheilt; es würden dann Theile, aber kein Ganzes existiren. Diese Theilung widerspricht durchaus dem innersten Wesen einer reichsständischen Versammlung, und ich muß daher glauben, daß in dem Gesetz vom Jahre 1820 nur Einer reichsständischen Versammlung gedacht werden konnte und gedacht worden ist, an einer untheilbaren Vertretung einer Einheit, die ihrem Wesen nach nicht in mehrere Theile zerfallen kann. Der Herr Justizminister hat sich ferner darauf berufen, daß bei der Prüfung des Buchstabens des Gesetzes vom Jahre 1820 der Geist, der bei jenem Gesetze maßgebend gewesen, zu Rathe gezogen werden müsse; Niemand kann mehr als ich mit diesem Argumente einig seyn; ich habe nur zu wünschen, daß diese Prüfung mit Geist, mit dem Geiste geschehe, der damals in Preußen vorgeherrscht hat. Wenn der Geist heraufbeschworen werden soll, so muß es der Geist jener Zeit seyn, der Geist, der das Gesetz vom Jahre 1820 diktirt hat; derselbe, der in einer ganzen Reihe ruhmwürdiger Gesetze durch unsere ganze Geschichte hindurch sich bethätigte, der Geist, der im Jahre 1808 schon für die in jenem Jahre berufenen ostpreußischen Stände die jährliche Zusammenkunft für nothwendig erachtete; derselbe Geist, der während einer Periode von zehn Jahren dem preußischen Volke fortdauernd regelmäßige ständische Central-Versammlungen in Aussicht stellte; derselbe, der im Jahre 1811 eine interimistische National-Repräsentation berief, derselbe, der 1814 durch den Mund der preußischen Gesandten auf dem wiener Kongresse erklären ließ, daß dieselben Rechte, die heute hier reklamirt werden, als das Minimum der ständischen Rechte zu betrachten seyen, die dem deutschen Volke zugestanden werden müßten; es ist endlich derselbe Geist, aus dem am 22. Mai 1815, wenige Tage vor einem zu eröffnenden großen Kampfe mit dem Feinde, dem Volke die schöne Verheißung des Gesetzes von gleichem Tage entstammt. Diese Reihe von Gesetzen, deren ich bisher gedacht, welche sämmtlich ein centralständisches Organ mit allen von seiner Existenz untrennbaren Attributen in das Staatsleben aufnehmen wollen, hat in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einen weiteren Knotenpunkt gefunden. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 kündigt sich an als ein Pfand, was dem Volke gegeben werden soll dafür, daß die Grundsätze der Regierung, die in den letzten Jahren das Gouvernement geleitet hatten, es auch dauernd und für alle Zukunft leiten würden. Ein gleiches unwiderrufliches Pfand des Vertrauens auf die zu berufende Vertretung des Volkes wurde in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einerseits den Gläubigern des Staates und andererseits dem Volke gegeben. Soll nun in jenen Verheißungen, in jenem Pfand eine Aenderung eintreten, sollte es sich herausstellen, daß eine Abänderung der damals gegebenen Verheißung nothwendig geworden, so würde das doch stets nur auf gesetzlichem Wege bewirkt werden können. Der Theil würde darüber gehört werden müssen, der die Rechte empfangen hat, nicht aber ausschließlich der, der das Recht gegeben, der durch das gegebene in eine heilsame Beschränkung seines Rechtes eingewilligt hat.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir an dem Tage stehen, wo es sich definitiv entscheiden muß, ob Rechtsgefühl und welches Rechtsgefühl in unserem Volke lebt. Das Rechtsbewußtsein, was in der langen Zeit, die seit jenem Gesetz vom 22. Mai 1825 vergangen, im Volke mehr und mehr und zuletzt fast in allen Mitgliedern des Volkes sich ausgebildet hat, es muß heute hier zu Tage kommen; ich glaube, daß es heute vor Allem darauf ankommt, das Rechtsgefühl, das in dem Volke lebt, auszusprechen, es klar und unumwunden zu sagen, daß das preußische Volk ein Subjekt vom Rechte ist und sich als dieses Rechts-Subjekt weiß und betrachtet. Dieses Bewußtseyn des Volkes kann ihm durch keine Macht der Erde genommen werden; einmal erworben, wird es dasselbe bewahren, und heilig halten, und in Institutionen auszuprägen suchen. Von vielen Seiten wird dargestellt, daß das Königthum, was wir Alle hochhalten wollen, dessen Macht und Würde bei jener denkwürdigen Diskussion der Adresse so erhaben und schön aufgefaßt, als für das Wohl des Vaterlandes so nothwendig wie wohlthätig dargestellt wurde, daß dies Königthum in seiner Machtfülle geschmälert erscheine, wenn die Rechte des Volkes gewahrt, durch diese Rechte die Rechte der Krone begränzt werden. Meine Herren! Mir scheint diese Auffassung einer wesentlichen Berichtigung zu bedürfen. Ich kann das hohe Interesse, was das Königthum daran haben soll, daß das Volk nicht bestimmte Rechte besitze, nicht anerkennen. Da scheint mir der Gegensatz zwischen Vergangenheit und Gegenwart nicht zu liegen. König und Volk bilden eine untrennbare Einheit zur gemeinschaftlichen Erstrebung desselben Zweckes, der Macht und Würde der kulturhistorischen Entwickelung einer Nation. Das Königthum wird in seiner Machtfülle durch die Rechte einer reichsständischen Versammlung nicht geschwächt, sondern gestärkt, wie dies der Gesandte des mächtigsten Souverains der Erde, des Königs von England, auf dem wiener Kongresse 1814 ausdrücklich erklärte. Die Aenderung in der Form des Staates, die aus der Berufung von Reichsständen hervorgeht, ist für das Königthum nur von geringer Bedeutung; von höchster Bedeutung aber für das Beamtenthum, für diejenige Klasse, die in dem Staate, welcher keine ständische Institution besitzt, das Volk ohne Kontrolle leitet und verwaltet. Meine Herren! Das Königthum ist in den letztgedachten Staaten überall an die Mitwirkung des Beamtenthums gebunden, es kann ohne dieses Organ keinen irgend erheblichen Regierungsakt ins Leben treten lassen, es kann nur mittelst der Beamten die Vollziehung seines Willens sichern. Es wäre aber gewiß eine ganz irrige Auffassung, wenn geglaubt würde, daß das Königthum, diesen Beamten gegenüber, eine ganz unbeschränkte Macht besitze und geltend zu machen vermöchte. Die innere Geschichte der Kabinette Europa's könnte darüber heilsame Lehren geben; es würde nicht schwer seyn, den Beweis zu liefern, daß das Beamtenthum die Macht der Krone in mehreren dieser Kabinette mehr beschränkt, als es irgend eine Stände-Versammlung je vermag. Ich glaube, daß in vielen dieser Kabinette der Wille des Königs sich gar nicht geltend zu machen vermag, wenn der Wille des Beamtenthums dem Königlichen Willen entgegentritt. Wenn auch gegen diese praktische Auffassung des Bestehenden gesagt werden kann und gesagt werden wird, daß es ja dem Regenten freistehe, die Personen zu ändern, sich andere Räthe zu wählen; so ist doch diese Freiheit eine sehr relative. Woher will das Königthum diese Räthe nehmen, in einem Volke, das keine ständische Institutionen besitzt, dessen schlummernde Talente keine Gelegenheit haben, auf der Bühne des Staates hervorzutreten und sich geltend zu machen. Wenn das Königthum in einem büreaukratischen Staate seine Räthe ändern will, wird es auf den Kreis hingewiesen seyn, der sich seinem Blicke zeigt. Das Beamtenthum wird sich immer aus sich selber ergänzen; andere Räthe werden kommen, aber derselbe Geist wird die neuen beseelen, der in den alten herrschte; gegen diese Macht der Verhältnisse, glaube ich, kann keine noch so entschiedene Persönlichkeit ankämpfen; diese Verhältnisse sind mächtiger, als die mächtigste Persönlichkeit! und deshalb ist in keiner Zeit der Geschichte das Königthum ganz unbeschränkt gewesen; die Entwickelung der Geschichte aber ist die, daß das Volk über diese Schranken des Beamtenthums hinausdringt, sobald es sich seines unverjährbaren Rechtes, für seine höchsten Interessen selbstständig mitzuwirken, bewußt wird, sobald das Beamtenthum nicht mehr alle seine Verhältnisse und Interessen allein zu erkennen und zu vertreten vermag. In der Unzulänglichkeit des Beamtenthums, in dem erwachten Rechtsbewußtseyn des Volkes liegt die tiefe Nothwendigkeit, die tiefe sittliche Bedeutung aller ständischen Institutionen, und ich glaube, daß Niemand die Stände mit größerer Liebe berufen hat, Niemand mehr von ihrer Nothwendigkeit durchdrungen gewesen ist, als gerade unser erhabener König.

Wir können und wollen es uns nicht verhehlen, daß wir seinem freien Entschlusse die Berufung der Stände verdanken; seiner Einsicht und Ueberzeugung, daß die Interessen des Landes durch unabhängigere und selbstständigere Organe, als das Beamtenthum, vertreten werden mußten. Seyen wir gerecht in der Würdigung dieses hochsinnigen Entschlusses, der in der Berufung des Vereinigten Landtages keine Beschränkung der Rechte der Krone sah. Ein weiteres Motiv, ebenfalls in der Ansicht wurzelnd, daß durch ständische Institutionen die Rechte der Krone geschmälert würden, ward daher entwickelt, daß die Stellung des preußischen Staates nach außen wesentlich geändert würde, wenn ein Rechtsanspruch des preußischen Volkes zur Anerkennung gelange, ein Rechtsanspruch auf ständische Verfassung mit allen derselben wesentlichen Attributen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß dem so ist, ich glaube nicht, daß das Ausland unsere Verhältnisse so falsch auffaßt, ich glaube, daß in Preußen seit vielen Jahren Niemand daran zweifelt, daß es oft genug ausgesprochen, daß es oft genug seit fünfzig Jahren und länger von unseren Fürsten anerkannt worden ist, daß wir nicht in einem absoluten Staate, sondern in einem Rechtsstaate leben, und daß es sich in diesem Augenblicke nicht von Umbildung des Wesens dieses Staates, sondern nur von Ausbildung der für ihn zeitgemäßen Formen handelt. Sollte das Ausland die irrige Ansicht gehabt haben, daß wir in einem absoluten Staate lebten, so wäre es am dringendsten an der Zeit, daß das preußische Volk den Rang unter den Völkern Europa's, der ihm gebührt, zur Anerkennung bringe, dadurch, daß es diese falsche Ansicht berichtigt und vernichtet. Es wird zur Verstärkung der aus dem von mir bestrittenen Standpunkte entnommenen Bedenken noch angeführt, daß mit der Auffassung Preußens als absoluter Staat wichtige Beziehungen zu dem Auslande zusammenhängen, daß bei einer veränderten Auffassung unsere ganze politische Stellung, unsere Bündnisse und Verbindungen in Europa in Frage kommen können. Auf diese nach meiner Ansicht mit der Würde unseres Volkes nicht verträglichen Bedenken erlaube ich mir zu entgegnen: wohlan denn, sind wir nicht mehr das Volk von 1756, nicht mehr das Volk, welches ein Heldenkönig gegen ganz Europa zu führen vermochte, nicht mehr das Volk von 1813, was seine eigenen Verhältnisse selbst zu ordnen den Muth hatte? welches auf die Ansichten des Auslandes und die Verbindungen mit demselben nur insoweit Werth legen will, als sie mit seiner Würde vereinbar erscheinen? Es scheint mir auch mit diesem Standpunkte vereinbar . . . . . (Der Redner wird durch Geräusch unterbrochen.)

Marschall: Es ist nicht möglich, den Redner zu hören, wenn Privatgespräche geführt werden.

Abg. Mevissen: Ja dafür wesentlich, daß das Volk seine Rechte klar auffasse und daß die Stände diese Rechte der Krone gegenüber vertreten. Ich weiß nicht, inwiefern die Worte des Königlichen Herrn Kommissars, die wir so eben vernommen haben, geeignet sind, auf diese Vertretung beschränkend einzuwirken; ich vermag das in diesem Augenblicke nicht zu beurtheilen, behalte mir aber vor, darauf näher einzugehen, wenn sich im Laufe unserer Verhandlungen ergeben sollte, daß der Standpunkt des Rechtes, so wie ich ihn auffasse, in diesem Saale nicht zu einer erwünschten Feststellung gebracht werden könnte . . . . . (Der Sprecher wird abermals durch Lärmen unterbrochen.)

Marschall: Ich muß nochmals zur Ruhe auffordern, weil man den Redner nicht vernehmen kann.

Abg. Mevissen: Das preußische Volk wird mit ganz anderem Gewicht in die Wagschale Europas fallen, wenn es seinen inneren Rechtszustand geordnet, seine Institutionen ausgebildet hat, als heute, wo sich die Ungewißheit, die in unserem Volke vorhanden ist, das Schwanken unserer staatsrechtlichen Formen sich dem Blicke Europas nicht ganz zu verbergen vermag. Wir werden einen weiteren, höchst bedeutenden Schritt zu jener Einheit mit dem gesammten deutschen Vaterlande, die von uns so lebhaft angestrebt wird, thun, wenn wir unsere Institutionen auf dieselben Rechtsbegriffe, die in den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands seit langen Jahren zur Anerkennung gelangt sind und fortdauernd dort gelten, stützen. Ich frage, wird die Macht und das Ansehen unseres Königs geschwächt werden, wenn er über 17 Millionen freier Menschen, die ihrer Freiheit bewußt geworden sind, die sich der Anerkennung derselben in einer bewährten Verfassung erfreuen, herrscht? Wenn es auch die fernste Ferne weiß, daß er seinen Stolz, seine Macht und seinen Ruhm darin findet, in der gegenseitigen Anerkennung der Rechte, in der vollen Uebereinstimmung seines Rechtes und der Rechte dieser 17 Millionen? Unser großer König Friedrich II. sagte am Abend seines thatenreichen Lebens, was er mit Flammenzügen in das Buch der Geschichte eingetragen, daß er müde sey, über ein Volk von Sclaven zu herrschen, und sprach dadurch vielleicht in Anwandlung augenblicklichen bitteren Unmuthes aus, daß sein Volk, wie redlich es auch gekämpft und gestrebt, dem erhabenen Genius seines Königs nicht ganz zu folgen vermocht hatte! Unser hochsinniger König, glücklicher in dieser Beziehung, wie sein großer Vorfahr, wird mit Stolz und Freude es anerkennen, daß

sein Volk reif geworden, daß sein Volk, mit tief sittlichem Bewußtseyn, mit offenen Augen mit ihm wandelnd, mündig geworden ist und auf seiner Königlichen Bahn ihn begleiten will! Gibt es denn eine höhere, schönere Aufgabe für Fürsten, als die, an der Spitze freier Völker zu stehen, freie Völker auf ihren Wegen zu leiten und zu begleiten? Eine ganz andere Kraft wird dargestellt durch die germanischen Stämme, wenn 40 Millionen Deutsche, die alle an dem Geschicke des Vaterlandes auf das innigste theilnehmen, weil sein Geschick ihr eigenes Geschick ist, mitwirken zur Begründung seiner Macht und Würde nach innen und nach außen, als wenn sie stumpfsinnig schlummern. Meine Herren, dem Rechtsbewußtseyn im Volke, dem ich das Wort zu reden mich bemühte, würde es nicht entsprechen, wenn durch irgend eine Bitte, ohne klare Hinweisung auf das Recht, fortan jährlich als Reichsstände zusammenzutreten, welches ich dargethan zu haben glaube, dieses Recht in Frage gestellt würde. Jede Bitte um Verleihung dieses Rechtes ohne bestimmt formulirten Rechtsanspruch würde sagen, daß diese Rechte dem Volke gewährt, aber auch, daß sie dem Volke abgesprochen werden können. Ich gebe gern zu, daß die Ausübung unserer Rechte zur Zeit der freien Königlichen Entscheidung unterworfen ist, daß wir Se. Majestät zu bitten haben, unsere Rechte anzuerkennen, uns ihre Ausübung zu gestatten. Aber ein Recht, was ich besitze, mag es auch noch so lange dauern, bis es anerkannt wird, das kann ich nicht durch eine Bitte um neue Verleihung in Frage stellen. Ich glaube, es mir und meinen Kommittenten schuldig zu seyn, dieses Recht in seinem vollen Umfange zu verwahren, dasselbe meinen Kindern zu vererben, dadurch, daß ich die Ueberzeugung seines ungeschmälerten Fortbestehens, auch wenn es einstweilen nicht zur Ausübung gelangen sollte, in ihnen fortpflanze und ungeschwächt lebendig erhalte. Ein Volk, was seiner Rechte bewußt ist, wird dieselben, ich bin davon fest überzeugt, früher oder später anerkannt sehen. Von diesem Standpunkte aus schließe ich mich dem Amendement an, was ein verehrter Redner der Ritterschaft aus Westfalen gestellt hat, dahin zielend, daß Se. Majestät gebeten werde, das in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dem Volke verbriefte Recht jährlich wiederkehrender reichsständischer Versammlungen anerkennen und die Ausübung desselben gestatten zu wollen.

Abg. Frhr. v. Lilien-Echthausen: Meine Herren! Ich beabsichtige bei Erörterung der vorliegenden Frage mich ebenfalls nicht auf das Feld der juridischen Deductionen zu begeben, nicht zu untersuchen, ob und inwiefern es dem Redner vor mir gelungen ist, den lichtvollen Vortrag des Herrn Justiz-Ministers für die Gesetzgebung in der Sitzung vom 29. d. M. über die rechtliche Seite der Frage zu widerlegen. Ich werde die Frage nur von der politischen Seite auffassen. In dieser Beziehung verkenne ich keineswegs das Gewichtige der Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründe in dem Gutachten der Abtheilung, womit derselbe sich für die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten ausgesprochen hat. Für mich kommt es indessen auf alle diese Gründe größtentheils nicht weiter an, da ich die periodische Wiederkehr des Landtages aus dem Grunde allein schon für dringend wünschenswerth halte, damit die zur Zeit neben demselben bestehenden Central-Haupt-Ausschüsse in ihrer gegenwärtigen Einrichtung entbehrlich werden. Ich bin nämlich kein Freund von Surrogaten, wenn ich das Original unter denselben Bedingungen haben kann. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß der aus dem Vereinigten Landtage hervorgegangene Ausschuß bei seinen Berathungen nicht sowohl die Meinung des in seinen Ständen vertretenen Landes als vielmehr die politischen Ansichten der Fraction des Vereinigten Landtags wiedergeben wird, die eben seine Wahl durchgesetzt haben. Ich würde daher auch nicht das mindeste Bedenken tragen, mich dafür auszusprechen, daß Se. Majestät der König von dem gegenwärtigen Vereinigten Landtage gebeten werden möge, die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen, wenn Se. Maj. nicht inzwischen schon in der Allerhöchsten Botschaft auf die Dank-Adresse uns die Zusage zu ertheilen geruht hätten, daß für das nächste Mal der Vereinigte Landtag schon innerhalb der nächsten vier Jahre zusammentreten solle, und zwar hauptsächlich deshalb, damit derselbe auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen die etwa nöthig erscheinenden Abänderungen des Patentes vom 3. Februar und der damit in Verbindung stehenden Verordnungen erbitten möge. Ich bitte um Erlaubniß, die desfallsige Stelle der Allerhöchsten Botschaft vom 22. v. M. vorlesen zu dürfen, weil es auf die Motivirung wesentlich ankommt, da gerade diese meine Ansicht rechtfertigt:

„Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächste Mal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von vier Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben."

Es ist nun zwar schon von demjenigen geehrten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft, welches zuerst heute auf der Rednerbühne stand, um über die Tagesordnung zu sprechen, angeführt worden, daß in dem vorletzten Absatze der Botschaft Se. Maj. Selbst schon erklärt hätte, daß die gegenwärtige Verfassung nicht als abgeschlossen angesehen werden solle, sondern daß sie bildungsfähig sey. Hieraus folgt indessen keineswegs, daß nun Se. Maj. nicht am Schlusse der Botschaft die Erwartung aussprechen sollten, daß der gegenwärtige Vereinigte Landtag von Anträgen auf Abänderung der Verfassung Abstand nehmen möge. Ich erblicke in jener, aus Sr. Maj. Allerhöchsten freien Entschließung hervorgegangenen Zusage der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages, wenigstens in Beziehung auf den zweiten Vereinigten Landtag, zugleich Sr. Maj. Wunsch und Erwartung, daß der gegenwärtige Landtag keine Anträge auf Abänderung der Verfassung an den Thron bringen, sondern diese dem zweiten Landtage überlassen möge. Wenn diese Ansicht aber richtig ist, wenn Se. Maj. jene Erwartung ausgesprochen haben in dem Schlusse der Botschaft vom 22. v. M., andererseits aber keine Gefahr im Verzuge liegt, wenn es für die Sache selbst keinen erheblichen Unterschied macht, ob der erste oder der zweite Vereinigte Landtag die periodische Wiederkehr beantragt, so halte ich es für eine moralische Verpflichtung, daß wir der von Sr. Maj. ausgesprochenen Erwartung nicht dadurch entgegenhandeln, daß wir schon jetzt eine Bitte auf periodische Wiederkehr des Landtages an den Thron gelangen lassen.

Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf das aufmerksam zu machen, was ein geehrter Abg. der Ritterschaft der Grafschaft Mark in seiner denkwürdigen Rede vom 17. d. M. vorgetragen hat. Er hat uns damals selbst gesagt, daß er es nicht vereinbar finde mit der Achtung, die er der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig sey, schon jetzt Petitionen auf Aenderung der Gesetzgebung zu beantragen. Er hat uns gesagt, Se. Majestät hätten bei vielen Veranlassungen erklärt, Allerhöchstdieselben wollten nicht gedrängt und getrieben seyn, er hat uns gefragt, ob wir etwas Anderes thäten, als drängen und treiben, wenn wir uns jetzt mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes nahten. Ich lebte daher der Hoffnung, daß mein Freund bei der Abstimmung über die heutige Frage mit mir auf derselben Seite stehen würde. Zu meinem innigen Bedauern habe ich aber vernommen, daß er nicht mehr dieser Ansicht ist, daß sich ihm ein Weg gezeigt hat, der ihn nach seiner Ansicht verpflichtet, heute anders zu stimmen. Endlich, meine Herren, lassen Sie uns die Rücksicht der Dankbarkeit nicht aus den Augen verlieren, lassen Sie uns den Dank nicht vergessen, den wir Sr. Majestät dem Könige vor ganz Europa dafür verschulden, daß Er es ist, der Preußen die erschöpfte reichsständische Verfassung verliehen hat. Wir haben zwar in der Adresse vom 20. v. M. diesen Dank ausgesprochen; trüben wir ihn indessen nicht dadurch, daß wir ohne Noth an dem Verfassungs-Werke, womit der König uns erst eben beschenkt hat, rütteln, bevor es noch vollständig zur Ausführung gekommen ist. Bethätigen wir vielmehr unseren Dank dadurch, daß wir der Intention des Königs im Schlusse der Botschaft vom 22. v. M. nachkommen und für jetzt von einer Petition, welche sich auf eine Aenderung der Verfassung bezieht, Abstand nehmen. Nach allem diesen bin ich außer Stande, mich der betreffenden Frage der Abtheilung anzuschließen. Dieselbe enthält einmal Gründe, und ich glaube, daß man überhaupt keine Gründe in die Frage bringen muß, weil hierdurch einzelne Mitglieder bei der Abstimmung kapitivirt seyn könnten. Es ist in der von der Abtheilung gestellten Frage von Gründen des Rechtes und von politischen Gründen die Rede: Diejenigen Mitglieder also, welche die Gründe des Rechtes nicht anerkennen, wohl aber die politischen, befinden sich außer Stande, die Frage zu beantworten. Außerdem kumulirt die Frage, wie sie gestellt ist, zwei Fragen. Die eine Frage ist: Hält die Versammlung es überhaupt für nöthig, daß die periodische Wiederkehr eintrete; die zweite Frage ist die, ob die Versammlung der Ansicht ist, daß Se. Majestät schon jetzt gebeten werde, den periodischen Zusammentritt des Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen. Ich erlaube mir daher, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Frage, wie sie von der Abtheilung gestellt ist, in die nachstehenden beiden Fragen getheilt werde:

Erstens. Hält die Versammlung die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten überhaupt für erforderlich?

Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß diese Frage mit großer Majorität bejaht werden wird.

Die zweite Frage ist die: Ist die Versammlung der Ansicht, daß Se. Majestät schon von dem ersten Vereinigten Landtage gebeten werde, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

Diese Frage wird von allen denjenigen verneint werden, welche mit der Ansicht übereinstimmen, welche ich so eben die Ehre hatte, näher zu entwickeln.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich bitte ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Marschall: Was die Fragstellung betrifft, so muß ich mir dieselbe für den Schluß der Debatte vorbehalten. Wenn ich aber das Amendement des geehrten Redners richtig verstanden habe, so geht es dahin, daß es für den jetzigen Landtag noch nicht an der Zeit sey, eine Bitte für periodische Wiederkehr desselben an Seine Majestät zu richten, und so würde dies Amendement erst hier Unterstützung finden müssen, wenn es weiter zur Berathung kommen soll. Ich frage, ob es so ist, wie ich gesagt habe?

Abg. Freiherr v. Lilien-Echthausen: Ich bitte, das Amendement so zu stellen, wie es von mir verlesen worden ist.

Marschall: Das Amendement geht dahin, daß eine gewisse Fragstellung stattfinden soll. So wie es formulirt ist, kann ich nicht fragen, ob es Unterstützung findet, denn ob die Frage so oder anders gestellt werden wird, kann erst von dem Laufe der Debatte abhängen. Ich kann nur fragen, ob das Materielle dieses Amendements Unterstützung findet, und dieses geht dahin, daß der jetzige Landtag die Petition auf periodische Wiederkehr an Se. Majestät noch nicht stelle. Findet dieser Antrag die Unterstützung, welche nöthig ist, um ihn zur Berathung zu bringen? Ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Wird unterstützt.)

Abg. Moewes: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es gar nicht als Amendement zu betrachten ist, sondern nur als ein dissentirendes Votum.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich bedauere sehr, daß ich durch den letzten Redner Veranlassung erhalten habe, auf ein Faktum zurückzukommen, was meine Person betroffen hat. Ich glaube nicht, daß ein solcher Fall im Laufe unserer siebenwöchentlichen Verhandlungen vorgekommen ist, und ich bedaure sehr, daß er sich jetzt zum erstenmale in dieser Weise ereignet. Daß über das Verhalten eines Mitgliedes der Versammlung ein Vortrag gehalten wird, daß Konsequenzen und Inkonsequenzen zur Sprache kommen, das scheint mir nicht zur Frage zu gehören. Wenn ein Redner sich auf einen früheren bezieht, so kann er dabei nur zwei Absichten haben, entweder seiner Ansicht beizutreten oder ihn zu widerlegen. Beides hat das geehrte Mitglied, das sich meinen Freund genannt hat, nicht gethan, (Gelächter) sondern er hat blos mir Inkonsequenzen gegen mein früheres Verfahren vorgeworfen. Ich muß bemerken, daß ich zunächst auf Konsequenzen in politischen Entschlüssen nur einen Werth lege, insoweit ich nicht durch Belehrung und Erörterung (und das ist ja der Zweck unserer Diskussionen) zu einer besseren Ansicht gelange. Ich habe aber vorhin gesagt, daß ich den beiden Mitgliedern aus Prenzlau und der pommerschen Ritterschaft zu danken habe, daß sie mir einen anderen Weg gezeigt haben, den ich nicht gekannt. Daraus erklärt sich schon, daß ich mich diesem anschließen konnte; im Uebrigen habe ich gesagt, daß ich nach der Eröffnung, die der Königl. Kommissar uns gemacht hat, allerdings glaube, daß Se. Maj. der König diesen Weg in diesem Falle nicht als ein Drängen und Treiben betrachten werde, um so mehr, als es sich bei dieser Form der Bitte nicht handelt um ein Drängen und Treiben nach etwas Neuem, sondern wesentlich um das Erhalten des Bestehenden, was ich nicht Drängen und Treiben nennen kann, sondern sehr konservativ finde. Und wenn es noch eines Grundes bedürfte, so würde er darin zu finden seyn, daß der Weg, den ich einschlagen wollte, von dem Herrn Marschall nicht zulässig gefunden ist. Wenn überhaupt etwas geschehen muß, so glaube ich, daß sich für alle Mitglieder, die sich mit mir vereinigt haben, das Resultat ergibt, daß, wenn unser Weg mit einer Hecke verschlossen ist, wir dann einen anderen Weg gehen.

Abg. Frhr. v. Lilien-Echthausen: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es in keiner Weise in meiner Absicht gelegen hat, dem geehrten Abgeordneten eine Inkonsequenz vorzuwerfen, die ihn persönlich angreifen könnte.

Abg. Graf v. Gneisenau: Mit Bedauern habe ich im Laufe der heutigen Debatte von dieser Stelle aus Worte vernommen, welche auf Aeußerungen und Zustände außerhalb dieses Saales Bezug nehmen. Zuvörderst muß ich in diese Kategorie den Eingang der Rede des geehrten Mitgliedes der pommerschen Ritterschaft setzen. Sie enthält Anschuldigungen von Aeußerungen einer Partei gegen eine andere. Ich habe von dieser Stelle aus nichts gehört, dem ich eine solche Deutung unterlegen könnte; ich muß also glauben, daß diese Aeußerungen außerhalb dieses Saales gefallen sind. Ich setze ferner in diese Kategorie die Anspielung, die das geehrte Mitglied der westfälischen Ritterschaft auf die Vereinigung im englischen Hause gemacht hat; ich gehe auf die Bestrebungen dieser Vereinigung nicht näher ein, weil die Ansichten und Gesinnungen ihrer Mitglieder offen der Beurtheilung vorliegen. Aber von dem zufälligen Schilde über diesem Hause auf die Tendenz der Vereinigung, so ehrenwoll die Unterstellung des geehrten Redners auch seyn mag, zu schließen, würde eben so wenig zutreffen, als daraus, daß eine andere Faction ihre Versammlung im Hotel de Russie hält, den Verdacht zu schöpfen, daß sie eine russische Politik verfolgt. (Gelächter.)

Meine Herren! Wo große politische Versammlungen berathschlagen, werden sich jederzeit Parteien bilden, und diese Parteien werden in der Versammlung sich einander gegenüberstehen und verschiedene Zwecke verfolgen. Ich finde darin das Glück der politischen Versammlungen. Ich achte jede auch mir gegenüberstehende Ansicht, wenn sie aus der Tiefe der inneren Ueberzeugung hervorgeht. Aus dieser Reibung der gegenüberstehenden Parteien muß endlich das Gute hervorgehen. Es ist aber nicht nöthig, daß auch außerhalb dieses Ortes diese Parteien sich anfeinden, und ich würde daher den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft inmitten dieses Saales das, was außerhalb desselben geschieht, mit keinem Worte berührt werde, wie denn auch der Redner aus Westfalen darauf hingedeutet hat, wie unparlamentarisch es sey, wenn die eine Kurie die Berathungen der anderen in ihre Debatte zieht. Wenn das Mitglied der pommerschen Ritterschaft den Anspruch auf einen ehrlichen Mann darauf begründet, daß es seine Meinung offen ausspricht, und ich gern bereit bin, diesen Anspruch ihm im vollsten Maße zuzuerkennen, so glaube ich andererseits die gute Meinung von ihm hegen zu können, daß er aus diesem Anspruche kein Monopol für sich machen will, und ich hoffe, er wird mir und allen denen, die nicht zu seiner Meinung sich hinneigen und unter einer anderen Fahne als der seinigen kämpfen, eben sowohl den Anspruch auf das Prädikat eines ehrlichen Mannes zuerkennen.

Indem ich nun auf den vorliegenden Gegenstand der Debatte übergehe, so muß ich befürworten, daß ich kein Jurist bin, und mich also nicht auf juristische Deduktionen in ihrer ganzen Feinheit einlassen kann. Mein Urtheil gründet sich auf das Maß des gesunden Menschenverstandes, welches die Natur mir zugewiesen hat. In Bezug auf den Rechtsanspruch aus dem §. 13 des Gesetzes von 1820, so finde ich ihn nicht begründet. Es wird daselbst von jährlicher Rechnungs-Ablegung gesprochen; in anderen constitutionellen Staaten findet die Rechnungs-Ablegung ebenfalls alljährlich statt, ohne daß alljährlich Versammlungen stattfinden; sie können in anderen Perioden oder auch durch bevollmächtigte Deputationen abgenommen werden. Ueberhaupt muß ich bekenn-

nen, daß ich das Patent vom 3. Februar vielmehr als eine Einführung der früheren Gesetzgebung ins Leben betrachte. Diese hat, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, seit 30 Jahren geschlafen; ich sehe also nicht ein, wie man vollkommene Rechtsansprüche auf etwas begründen will, was 30 Jahre geruht hat und nie in Ausführung getreten ist; ich sehe ferner nicht ein, wie man ein solches Recht, wenn es existirte, geltend machen wollte, wo kein entscheidender Richter einen Ausspruch thun kann. (Aufregung). Wenn ich nun also ein Recht, welches sich nur auf den klaren Buchstaben gründet, hier nicht anerkennen kann, so geht daraus selbstredend hervor, daß, obgleich der Herr Landtags-Kommissar eine entgegenstehende Ansicht geäußert hat, ich mich nicht dem in dem Amendement des geehrten Mitgliedes von Westfalen enthaltenen Wunsche anschließen kann, Se. Maj. den König um Anerkennung eines solchen Rechtes zu bitten; gleichwohl sehe ich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ein, die periodische Zusammenberung des Landtages zu erbitten. Es ist mir nicht möglich, in einem Staate, der offenbar wie der unsrige seit dem 3. Februar — man nenne es, wie man will — eine Verfassung erhalten hat, diese Verfassung in ihrer ganzen Wirksamkeit mir zu denken, wenn die periodische Versammlung nicht feststeht. Es ist übrigens auch nichts Neues, was wir dadurch erbitten, die periodische Versammlung ist für die Vereinigten Ausschüsse bereits zugesagt. Es ist also vielmehr eine Uebertragung, die wir erbitten von dem Vereinigten Ausschuß auf den Vereinigten Landtag. Wenn ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz gesagt hat, daß wir in diesem Falle viel mehr den Buchstaben als den Sinn der Gesetzgebung berücksichtigen müssen, so stimme ich dem bei, sehe aber nicht ein, wie man aus dem Buchstaben des Gesetzes vom Jahre 1820 ein Recht deduziren will. Wohl aber erkenne ich an, daß eine Vermuthung darin liegt, daß dem Gesetzgeber eine periodische Versammlung vorgeschwebt habe. Die Vereinigten Ausschüsse haben in mir auch große Bedenken erregt, insofern, als ich mir nicht denken kann, daß zwei Versammlungen, eine aus der anderen hervorgehend, ganz dieselben Befugnisse unabhängig von einander ausüben sollen. Gleichwohl sind diese meine Besorgnisse zum großen Theil beseitigt, weil uns eine Wiederzusammenberufung binnen vier Jahren zugesichert ist, auf einer Seite dann die Kontrolle nicht fehlen wird und andererseits man annehmen kann, daß, wenn der Vereinigte Ausschuß wirklich in der Zwischenzeit berufen werden sollte, diesem doch keine wichtigen Sachen vorgelegt werden dürften. Nun, meine Herren, wenn wir im Allgemeinen hier mit wenigen Ausnahmen in diesem Saale denselben Zweck vor Augen haben, nämlich den, eine bestimmte periodische Zusammenberufung herbeizuführen, dann denke ich, würde es angemessen seyn, wenn wir in unseren Ansichten die kleinen Nüancen zum Wohle des guten Zwecks fallen lassen. Was würde es helfen, wenn jede Partei auf ihren Ansichten hartnäckig bestände und am Ende der Zweck dadurch verfehlt würde. Die Partei, zu der ich gehöre, ist entschlossen, der Bitte, welche in dem Gutachten enthalten ist, sich anzuschließen, sie ist aber eben so entschlossen, auf das Recht nicht pochen und das Recht nicht ertrotzen zu wollen, weil wir nämlich ein solches Recht aus der Gesetzgebung nicht heraus deduziren können und wir nun eine ehrfurchtsvolle Bitte an Se. Majestät richten wollen. Was nun das Amendement eines geehrten Mitgliedes von Schlesien betrifft, so thut es mir leid, obwohl ich sonst immer mit ihm übereinstimme, demselben nicht beitreten zu können. Ich wünsche, daß die Entscheidung auf unsere Frage Sr. Majestät dem Könige anheimgestellt werde, ich wünsche ferner, daß, wenn wir binnen 4 Jahren wieder zusammenkommen, unsere Zeit nicht wieder in Anspruch genommen werden möge durch Debatten über die Verfassung. Wir würden dann gerade auf demselben Punkt seyn, auf dem wir uns jetzt befinden. Ich bin daher zufrieden, wenn Se. Majestät der König eine freie und volle Entscheidung auf unsere Bitte gewährt.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich kann nur mein lebhaftestes Bedauern wiederholen, daß ich zum dritten Male wider meinen Willen mich auf diesem Standpunkte befinde, um persönliche Angriffe ablehnen zu müssen. Der letzte Redner hat mir nämlich den Vorwurf gemacht, daß in meiner Person eine Partei die andere angefeindet hätte. Das Wort Partei ist nicht über meine Lippen gekommen; ich kenne keine Partei und setze eine Ehre darin, keiner Partei anzugehören, und hoffe, dies durch mein bisheriges Verhalten dokumentirt zu haben. Ich erfahre zum ersten Male, daß der Redner einer Partei angehört, die Beschlüsse faßt; ich habe das nicht gewußt. Ich habe Niemanden angefeindet, ich habe nur meine Genugthuung darüber ausgesprochen, daß sich Mitglieder zu einem löblichen Zweck vereinigt haben, dem ich vollständige Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Ich kenne keine Versammlung, die sich im Hotel de Russie zu Parteizwecken gebildet hat. Es hat sich nur dort vor einiger Zeit eine solche zusammengefunden, um den Gegenstand der Petition der 138 zu besprechen, es hat aber nicht die mindeste Exklusivität dabei stattgefunden, ich berufe mich auf das Zeugniß der 138 Mitglieder, namentlich auf ein bekanntes Mitglied aus Preußen. Wir haben nur gemeint, daß wir Niemanden zu dieser Versammlung einladen könnten, von dem wir nicht voraussetzten, daß er beiträte und sich anschließen würde; aber Jeder, der zuhören wolle, solle uns willkommen seyn. Wie man also von Partei sprechen kann, begreife ich nicht. Wenn irgend Motive vorgelegen haben sollten, das Hotel de Russie zu den Zusammenkünften zu wählen, so wäre es vielleicht nur das gewesen, um durch den Klang des Namens auch die Mitglieder anzuziehen, von denen wir damals noch nicht wußten, daß sie sich zu englischen Gesinnungen hinneigten. (Gelächter.) Wenn ich mich endlich dagegen verwahrt habe, als gegen einen alten Grundsatz parlamentarischer Form, daß ein Staatskörper nicht den anderen kritisiren darf, und daß also die Herren-Kurie Aeußerungen, die hier gefallen sind, nicht kritisiren darf, so kann ich doch diesen Grundsatz nicht anwenden auf irgend eine Fraction oder Partei der Versammlung. Denn ich kenne kein Gesetz und Verhältniß, wodurch eine Partei, wie sie hier benannt ist, die sich im Englischen Hause versammelt, die Rechte der Kurie der drei Stände erlangt und den Rechtsboden dieser Versammlung gefunden haben könnte. (Bravo!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bin ein großer Feind von persönlichen Erörterungen und Erklärungen; aber wenn ich direkt dazu aufgefordert werde durch den Redner, der vor mir sprach, so kann ich sie nicht vermeiden. Ich habe aber geglaubt, daß meine heutige Rede dazu am Wenigsten Veranlassung geben sollte, als hätte ich sagen wollen: diejenigen, die meine Ueberzeugung nicht hegen, sind nicht ehrlich, im Gegentheil glaube ich gesagt zu haben, weil wir diese Ueberzeugung haben, darum können wir nur unsere Treue gegen Se. Majestät den König bewähren, darum können wir nur ehrliche Männer seyn, wenn wir unsere Ueberzeugung gegen Se. Majestät den König aussprechen. Ich sollte meinen, darin läge unzweideutig die Erklärung, daß ich diejenigen, die diese Meinung nicht haben, auch vollständig berechtigt halte, diese Erklärung nicht abzugeben. Ich weiß nicht, was ich noch hinzufügen soll, ich glaube gesagt zu haben, daß ich nicht wünsche, daß die Scheidung, die allerdings auch hier vorgekommen ist, und sie ist von dieser Tribüne gemacht worden, daß die Mitglieder nach ihrer politischen Auffassung getrennt und beurtheilt werden, als solche, die die Ehrfurcht vor der Krone bewahren wollen, und solche, die es nicht wollen, unter uns nicht Gang und Gebe werde; ich gestehe aber zu, man kann ja gegen das, was außerhalb geschieht, die Ohren nicht verschließen, daß mich zu den desfallsigen Aeußerungen hauptsächlich veranlaßt hat, daß es auch vielfach außerhalb dieser Versammlung so dargestellt wird, daß, wenn man von Rechten des Volkes spricht, wie wir sie hier besprechen, man nicht die Macht der Krone wolle, nicht das Vertrauen zu derselben bewahre. Ich bin namentlich dazu gekommen durch ein Blatt, welches mir heute früh ins Haus gekommen ist, mit der Zumuthung, es ja noch vor der Sitzung zu lesen, und bitte, mir zu erlauben, einen Satz daraus vorlesen zu dürfen:

„Da waren aber noch einige andere Punkte, die zwar gegen die großen, niemals auch nur erbetenen, ganz freiwillig gewährten Geschenke nicht viel zu sagen hatten; aber da stimmte es auch nicht, und das war der Haken, an den sich das Mißtrauen hing, das in den Gemüthern leider die alte Treue und Vaterlandsliebe überwuchert hatte."

Solche Aeußerungen sind mir viele begegnet, und das war der Grund, weshalb ich es für nöthig hielt, nochmals den Standpunkt dieser Sache klar zu machen. (Forts. f.)

Sitzung der Herren-Kurie am 31. Mai.

Berichterstattung über den Antrag des Freiherrn von Massenbach, betreffend die Ungültigkeits-Erklärung von Lieferungs-Kontrakten über Branntwein vom 1. Mai ab.

Referent Frhr. Senfft v. Pilsach: Der Freiherr von Massenbach hat beantragt, Se. Majestät um Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung dahin zu bitten:

daß alle diejenigen Spiritus-Lieferungs-Kontrakte, deren Erfüllung durch das in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen, erfolgte Schließen der Brennereien unmöglich gemacht ist, annullirt und die deshalb angestrengten Entschädigungs-Klagen abgewiesen werden sollen.

Die Abtheilung ist nun zwar der Meinung, daß die Festsetzung des §. 364 Th. I. Tit. 5 Allg. Landrechts:

Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.

für den Fall, wo ein Brennerei-Besitzer sich verpflichtet hat, den in seiner eigenen Brennerei zu fabrizirenden Spiritus nach Eintritt des Verbots des Brennerei-Betriebs an einen Anderen abzugeben, bereits den Schutz gewährt, den der Antragsteller den Brennerei-Besitzern gesichert wissen will; denn das Verbot, das für den Brennerei-Besitzer ein Zufall ist, versetzt ihn wirklich und vollständig in die Unmöglichkeit, ferner noch Spiritus zu fabriziren, also auch den Vertrag zu erfüllen, so weit nicht etwa aus früherer Zeit noch vorhandene Vorräthe es ihm möglich machen sollten, seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Es ward zwar das Bedenken angeregt, ob ohne Weiteres anzunehmen seyn werde, daß die Erfüllung der über Spiritus geschlossenen Lieferungs-Verträge durch das Schließen der Brennereien unmöglich geworden sey, und ob nicht zur vollständigen Sicherung der Betheiligten eine Allerhöchste Bestimmung dahin zu erbitten seyn möchte:

daß Brennerei-Besitzer, welche sich vor Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 zu einer nach deren Publication zu bewirkenden Lieferung von Spiritus verpflichtet haben, bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für sich haben sollen, daß ihnen die Erfüllung des Vertrages durch das Schließen der Brennereien unmöglich geworden.

Die Abtheilung ist indeß der Meinung, daß, wenn ein Brennerei-Besitzer den in seiner eigenen Brennerei zu fabrizirenden Spiritus zu liefern sich verpflichtet hat, es nicht werde in Zweifel gezogen werden können, daß er durch das Verbot des Brennerei-Betriebes, von dessen Eintritt an, in die Unmöglichkeit versetzt ist, den Vertrag zu erfüllen, sofern nicht, wie schon bemerkt, der Besitz ausreichender Spiritus-Vorräthe ihm die Mittel zur Erfüllung gewährt.

Dagegen besorgt die Abtheilung, daß darüber Zweifel entstehen möchten, ob, wenn ein Brennerei-Besitzer, wie dies gewöhnlich geschieht, sich zu einer nach dem Eintritt des Verbots des Brennerei-Betriebs zu bewirkenden Lieferung einer Quantität Spiritus verpflichtet hat, ohne daß in dem Vertrage oder Schlußscheine ausdrücklich gesagt oder angedeutet ist, daß nur der von ihm selbst zu fabrizirende Spiritus Gegenstand der Lieferung sey — ob in einem solchen Falle anzunehmen sey oder wer den Beweis zu führen habe, daß es sich nur von dem durch eigenen Brennerei-Betrieb zu fabrizirenden Spiritus bei dem Vertrage handle. Ob das Letztere der Fall, oder ob vielmehr ein eigentlicher Lieferungs-Vertrag im Sinne des §. 981 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts abgeschlossen ist, dessen Erfüllung durch das Verbot des Brennerei-Betriebs allerdings nicht unmöglich geworden, sondern nur erschwert wäre, was nach §. 982 ibid. den eigentlichen Lieferanten von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, wird in solchem Falle der Richter nach den vorliegenden, aus dem Vertrage selbst sich ergebenden oder aus den den Vertrag begleitenden Umständen beurtheilen müssen. Und nach der Ansicht der Abtheilung wird der Richter, wenn nichts beigebracht wird, was für das Gegentheil spricht, der Natur der Sache gemäß anzunehmen haben, daß der Brennerei-Besitzer, der als solcher in der Regel nur über den Spiritus, den er selbst fabrizirt, Verträge abschließt und blos ausnahmsweise sich mit eigentlichen Lieferungs-Kontrakten befaßt, nur den in seiner Brennerei zu produzirenden Spiritus zu liefern versprochen oder, nach eigentlich juristischem Ausdruck, verkauft habe. Allein die Vermuthung für das Verhältniß, welches nach dem eben Bemerkten erfahrungsmäßig unleugbar als Regel zu betrachten ist, erscheint doch nicht so über allem Zweifel erhaben, daß nicht auch der Fall eintreten könnte, daß einzelne Richter die Sache anders ansehen und vielleicht mit besonderer Rücksicht auf den nicht selten in dergleichen Schlußscheinen und Verträgen gebrauchten, jedoch offenbar über die Natur des Rechtsgeschäfts an sich nicht entscheidenden Ausdruck „liefern" oder „Lieferung" den Vertrag als wirklichen Lieferungs-Vertrag betrachten und deshalb den Brennerei-Besitzer zur Beschaffung des versprochenen Quantums oder zur Gewährung einer Entschädigung verurtheilen könnten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß es ihm mit Eintritt des Verbots unmöglich geworden, noch ferner selbst Spiritus zu produziren, da in solchem Fall die Brennerei-Besitzer, die ohnehin schon durch das Verbot des Brennerei-Betriebs in mancher Hinsicht benachtheiligt worden, offenbar und gegen den Willen des Gesetzgebers unter Umständen erhebliche baare Verluste erleiden könnten, so ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß der Antrag des Freiherrn von Massenbach in abgeänderter Weise, nämlich dahin aufzunehmen sey:

Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung zu bitten:

daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Die Abtheilung glaubt den Beitritt der hohen Kurie zu diesem Antrage um so mehr befürworten zu dürfen, als durch denselben auf keine Weise eine exceptionelle Maßregel oder eine Ausnahme von dem gemeinen Recht für die Brennerei-Besitzer erbeten wird, sondern nur die gleichmäßige Aufrechthaltung eines Grundsatzes gesichert werden soll, der sich, vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus, bei richtiger Auffassung der Verhältnisse von selbst ergibt, dessen Nichtbeachtung in einzelnen Fällen aber für die Betheiligten sehr bedeutenden Nachtheil und beträchtliche Verluste herbeiführen würde.

Finanz-Minister v. Düesberg: Den Grundsätzen, welche in dem Gutachten der Abtheilung entwickelt sind, kann ich nur vollständig beistimmen. Sie entsprechen auch denen, welche ich schon bei einer anderen Gelegenheit in dieser hohen Versammlung zu äußern mir gestattet habe. Es leidet keinen Zweifel, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht blos die des Landrechts, worauf hier Bezug genommen ist, sondern auch die des gemeinen und des rheinischen Rechts vollkommen ausreichend sind, um den Brennerei-Besitzern, die durch das Brennerei-Verbot behindert worden sind, die Lieferungs-Verträge zu erfüllen, den geeigneten Schutz zu gewähren. Eine richtige Anwendung des Gesetzes wird daher für die Brennerei-Besitzer in Bezug auf die Erfüllung der Lieferungs-Verträge keine Nachtheile entstehen lassen. Es ist nur die Besorgniß geäußert worden, daß die faktischen Verhältnisse, die in den einzelnen Fällen vorwalten können, von den Richtern vielleicht nicht richtig aufgefaßt würden, und daß es deshalb nöthig sey, eine gesetzliche Präsumtion aufzustellen, wodurch verhütet würde, daß der Richter die zu beachtenden Gesichtspunkte außer Augen ließe. Ich bemerke, daß die Aufstellung von Rechts-Präsumtionen, namentlich von solchen, die blos auf faktische Verhältnisse sich gründen, immer ihre mißliche Seite hat; die Gesetzgebung hat deshalb stets vermieden, mit dergleichen Präsumtionen vorzugehen, wenn nicht eine entschieden praktische Nothwendigkeit sich ergeben hat. Durch eine solche Präsumtion wird von vornherein der Sache eine bestimmte Richtung gegeben und einem Theile ein Gegenbeweis aufgelegt. Es wird durch eine solche Präsumtion der Richter gehindert, den vorliegenden Fall, so wie er sich nach den einzelnen Umständen gestaltet, unbefangen, nach seiner unmittelbaren Ueberzeugung zu beurtheilen, sondern er ist genötigt, zunächst die Präsumtion sich zu vergegenwärtigen und nun zu dem andern Theile zu sagen: Widerlege das, was durch diese Präsumtion aufgestellt ist. Hierdurch wird gewissermaßen die Gleichheit vor dem Richter verletzt, indem man vorweg dem Einen den Gegenbeweis aufgibt und dem Anderen die Präsumtion zur Seite stellt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn bestimmte Verhältnisse obwalten, die es an und für sich gerechtfertigt erscheinen lassen, über das Exceptionelle einer solchen Bestimmung wegzusetzen. Es fragt sich nun, ob in dem gegenwärtigen Falle solche besondere Umstände vorliegen? Umstände, welche die Erfahrung in dieser Beziehung an die Hand gibt, sind nicht vorhanden, sondern es ist nur ein Zweifel, welcher durch

die eingetretenen Verhältnisse a priori sich herausgestellt hat, und dem glaubt man begegnen zu müssen. Allein ich bemerke, daß, wenn die Präsumtion auch im Allgemeinen nicht unrichtig seyn mag, sich doch die einzelnen Fälle sehr verschieden gestalten können, und daß der Satz: „in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennereibesitzer zum Verkaufe oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, solle die gesetzliche Vermuthung gelten, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennereibesitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln," daß dieser Satz, wenn er auch in vielen Fällen zutreffend ist, doch nicht für alle als zutreffend erachtet werden kann, sondern erst in dem einzelnen Falle erwogen werden muß, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, und es erscheint bedenklich in dieser Hinsicht durch eine Präsumtion das richterliche Urtheil zu fesseln und dem einen Theil den Gegenbeweis aufzulegen, der unbedingt dadurch von vornherein dem anderen Theile gegenüber ungünstiger gestellt wird, während es angemessener ist, daß der Richter in dem einzelnen Falle die beiderseitigen Verhältnisse erwägt und aus ihnen folgert, was da Rechtens ist. Die Rechts-Grundsätze, welche hier einschlagen, unterliegen keinem Zweifel, sie sind von der Art, daß sie den Betheiligten den nöthigen Rechtsschutz gewähren, und es kommt nur darauf an, wie das Gesetz in den einzelnen Fällen anzuwenden sey. Diese Rücksichten ergeben nicht unerhebliche Bedenken gegen die Aufstellung einer Präsumtion, die in keiner Weise den Anhaltepunkt der Erfahrung für sich hat, sondern nur von vornherein in der Besorgniß aufgestellt wird, es könne vielleicht der Richter das Gesetz nicht richtig anwenden. Ich erlaube mir, diese Bedenken in der hohen Versammlung vorzutragen, die dahin zielen, daß ich seitens der Regierung eine Erklärung darüber, ob von hier dem Antrage beigestimmt werde, nicht abgeben kann.

Referent Senfft von Pilsach: Der Antrag lautet: „Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung zu bitten:

daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln."

Hier würde es nun heißen müssen: „fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus."

v. Massenbach: Und daß die Bestimmung auch nur für die Zeit des jetzigen Verbotes gelten solle.

Graf v. Arnim: Das Verbot könnte nur die Verträge betreffen, durch welche Brennereibesitzer zu Verkauf oder Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich bis zum 1. September verpflichtet haben.

v. Massenbach: Die Bestimmung, die wir erbitten wollen, wird sich doch überhaupt auf die spätere Zeit beziehen, wogegen das Verbot jetzt nur für die Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1847 gegeben ist. Es fragt sich also, ob dieses Gesuch, welches die hohe Kurie an Se. Majestät richten will, für alle Zeiten gelten solle.

Graf v. Arnim: Nur bis zum 15. August.

(Der Antrag wird gegen 14 Stimmen angenommen.)

Man kam nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Berathung über die Mittheilung der anderen Kurie in Betreff der dort gestellten Anträge auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung.

Referent Fürst Lichnowsky: (liest vor.)

Gutachten

der Abtheilung der Herren-Kurie (für verschiedene Gegenstände), betreffend die Bitten um Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag.

Der Abtheilung ist die Petition der Kurie der drei Stände um mehrere Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage zur Berichterstattung überwiesen. Die Petition enthält 19 einzelne Anträge, welche beziehungsweise die §§. 6, 7, 12, 13, 15 a. e. d. g., 18, 24, 25, 26 a. e., 28, 31 des Reglements betreffen. Die Abtheilung hat zunächst die Gränzen aufgefaßt, innerhalb deren ihre Berathungen sich zu bewegen haben. Sie hat sich dabei die exceptionelle Lage nicht verhehlt, in der sie sich befindet, indem es sich um Abänderung eines in Kraft bestehenden, erst kürzlich erlassenen Gesetzes handelt. Die Abtheilung hat aber in dem Wortlaute eben dieses Gesetzes einen Grund, einen Anknüpfungspunkt zu ihrem gegenwärtigen Verfahren gefunden, indem der §. 31 ausdrücklich besagt, daß Se. Maj. sich vorbehalten, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte. Der Königliche Gesetzgeber hat demnach selbst die Aussicht auf Abänderung hingestellt; das Wort „wünschenswerth" hat ferner vorzugsweise auf unsere Wünsche Bezug, indem Se. Majestät Abänderungen in Gesetzen nicht zu wünschen, sondern zu befehlen pflegen. Wir sind daher darauf angewiesen, es ist uns zur Pflicht gemacht, jene Abänderungen, die eine, wenn auch kurze, so doch an Erfahrung reiche Zeit uns als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen läßt, zu berathen und das Ergebniß unserer Berathungen auf dem gesetzlichen Wege, d. i. durch Petitionen, Se. Majestät ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Hierbei hat sich die hohe Kurie, nach unserer Ansicht, durch die Gränzen, die der uns vorliegenden Petition gezogen wurden, nicht für ausschließlich beschränkt zu halten, sondern es steht ihr wohl zu, auch auf Abänderung der Paragraphen anzutragen, die durch die erwähnte Petition nicht berührt worden sind. Dieses hat die Kurie der drei Stände im Auge gehabt, als sie über die Petitionen der Abgeordneten Hansemann, Aldenhoven und Milde hinaus Anträge berathen und zum Theil festgestellt hat; dieses hat auch der Königl. Kommissarius erkannt, indem er in der erwähnten Kurie nichts dagegen zu erinnern fand, daß die Abtheilung derselben, außer den Anträgen auf Abänderung des Reglements, welche in den innerhalb der Präklusivfrist eingebrachten Petitionen gestellt wurden, auch noch andere im Laufe der Diskussion selbst aufgenommen hat. Diesen beiden Präzedenten hat die Abtheilung der Herren-Kurie um so mehr geglaubt sich in einigen Punkten anreihen zu dürfen, als sie den Antrag der Kurie der drei Stände in seinem größten und wesentlichsten Theil, in beinahe allen seinen Positionen unverändert angenommen hat und bei der hohen Kurie befürwortet. Nur wenige Modificationen erscheinen der Abtheilung wünschenswerth, und da deren Annahme von Seiten der Herren-Kurie eine nochmalige Zurücksendung der ganzen Petition an die andere Kurie unabweislich bedingt, so hat die Abtheilung um so weniger geglaubt, auch mit jenen neuen, von der Kurie der drei Stände nicht beantragten Vorschlägen zurückhalten zu müssen, als es wohl möglich wäre, daß, über die bisherigen Anträge hinaus, noch neue Abänderungen von der Herren-Kurie vorgeschlagen und der Petition inkorporirt würden, und als die Petition selbst durch die Annahme der einen wie der anderen weder gefährdet noch hinausgeschoben wird.

Dabei spricht die Abtheilung die Ansicht aus, daß, wenn die Herren-Kurie einem einzelnen der in der Petition der anderen Kurie enthaltenen neunzehn Anträge nicht beitrete, oder wenn eine Kurie mit den Modificationen, unter denen nur die andere einen Antrag angenommen hätte, nicht einverstanden wäre, dann nach §. 26 Litt. d und e des Reglements nur der betreffende einzelne Antrag als verworfen zu betrachten seyn werde, nicht aber auch die übrigen in der Petition enthaltenen Anträge, bei denen sich ein Einverständniß beider Kurien in der gesetzlich erforderlichen Weise herausgestellt hat.

Ferner hat die Abtheilung geglaubt, im Sinne der hohen Kurie zu handeln, indem sie in allen jenen Fällen, wo sie sich nicht nur mit den Anträgen der andern Kurie, sondern auch mit den dafür angeführten Gründen einverstanden erklärt, es nicht für nöthig erachtet hat, diese Gründe jedesmal speziell anzuführen.

Ich erlaube mir, der hohen Kurie zu bemerken, daß in Bezug auf diesen Absatz die Abtheilung für gut befunden hat, die Petition der Kurie der drei Stände in extenso diesem Stücke beizufügen. Sie ist also mit abgedruckt worden. (Fährt fort, vorzulesen.)

Ad §. 6 des Reglements.

Dem Beschlusse der Kurie der drei Stände, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, Allergnädigst gestatten zu wollen:

daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Sekretärs erfolge,

ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 beigetreten. Es ist dabei zur Sprache gekommen, daß in der Bitte nicht näher darauf eingegangen ist, wie die Wahlen der einzelnen Provinzen erfolgen sollen. Man setzt indessen als selbstredend voraus, daß die Form und Modalitäten der Wahl ganz nach dem Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 zu regeln seyn dürften. Dem Antrage der Kurie der drei Stände hat die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 noch folgende, eben so natürlich als angemessen erscheinende Zusätze hinzufügen zu müssen geglaubt, nämlich:

1) in der Kurie der drei Stände ruft in der ersten Sitzung der Marschall 8 Mitglieder auf, welche als Sekretäre fungiren, bis die Wahl erfolgt ist;
2) die Sekretäre der Herren-Kurie werden von derselben gewählt;
3) in der ersten Sitzung der Herren-Kurie ernennt der Marschall zwei Mitglieder, welche als Sekretäre bis nach erfolgter Wahl fungiren.

Graf v. Landsberg: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich nach meinen Erfahrungen, die ich früher bei den Landtagen der Provinz Westfalen gesammelt habe, mir es sehr bedenklich erscheint, die Ernennung der Sekretäre von der Wahl abhängig zu machen. Die Stelle eines Sekretärs ist eine sehr schwierige, und es kann nicht Jeder dieselbe übernehmen. Wenn nun diese Stelle durch die Wahl besetzt worden soll, so ist es sehr zweifelhaft, ob es den Mitgliedern möglich seyn wird, hier einen solchen gerade ausfindig zu machen, der irgend befähigt ist, die Stelle eines Sekretärs vollständig gut zu versehen. Selbst der Marschall hat große Schwierigkeiten, einen solchen herauszufinden, der sich für die Stelle eines Sekretärs eignet und der überdies auch diese Stelle annehmen will; denn es kann von Niemanden verlangt werden, daß er die Wahl annehmen muß. Aus diesen Gründen scheint es mir also bedenklich zu seyn, die Bestimmung der Sekretäre der Wahl zu überlassen.

Referent Fürst Lichnowsky: Die Abtheilung, die mit so großer Majorität dem Wunsche der zweiten Kurie beigetreten ist, hat in der Ausübung dieses bisherigen Rechtes weder eine Machtvollkommenheit des Marschalls, noch eine Zugabe zu seinen bisherigen Attributen erblicken können; sie hat vielmehr nur eine sehr unangenehme und undankbare Aufgabe für den Marschall darin gesehen, und ich glaube, wenn ich mich hier an unseren Durchlauchtigen Vorsitzenden wende, daß er mir in diesem Punkte vollkommen beipflichten wird. Eine sehr große Versammlung wird hier vereinigt, eine so große, wie wenige in Europa angetroffen werden; sie kommt aus den verschiedensten Provinzen und kommt selten zusammen. Wenn diese Versammlung, wie in andern Ländern, jährlich und jährlich mehrere Monate beisammen wäre, wenn hierbei ein Wahl-Turnus von 6 Jahren verbliebe, so wäre zu vermuthen, daß das Undankbare, das Prekäre des Geschäfts sich vielleicht auf die erste Wahl beschränken würde. Dies ist aber hier nicht der Fall, sondern Se. Majestät der König ernennen den Marschall; er wird nicht gewählt, wie die Präsidenten anderer Versammlungen zum größten Theile gewählt werden, sondern Se. Majestät ernennen einen Marschall. Dieser Marschall kommt hierher und findet hier 600 Deputirte aus allen Provinzen; er kennt vielleicht die seiner Provinz; auf keinen Fall die der übrigen Provinzen. Die allererste Handlung, bevor der Marschall die geringste Erfahrung von den Fähigkeiten der verschiedenen Mitglieder, von dem Vertrauen, dessen sie sich in ihrer Provinz erfreuen, gewonnen hat, ist, daß er unter diesen 600 acht als Sekretäre heraussuchen soll. Ich frage, welcher Mensch auf Erden ist im Stande, dies zu thun; es gehört der allergrößte Zufall dazu, ein Zufall, der, je größer er ist, desto exceptioneller dasteht, damit diese Wahl auf eine alle Parteien zufriedenstellende Weise ausfalle. Wenn aber diese acht Provinzen, die den Vereinigten Landtag bilden, zusammentreten und jeder Provinzial-Landtag unter dem Vorsitze seines Provinzial-Landtags-Marschalls einen Sekretär erwählt, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß dann in einer gesetzlichen Form, in einer das Vertrauen mehr bedingenden Weise dasselbe geschieht, was der Marschall einem schwankenden Zufall zu überlassen sonst reduzirt ist. Wenn der Marschall die wählen will, die das Vertrauen der Provinz besitzen, so bleibt ihm doch nur übrig, die bedeutendsten Deputirten der Provinz und deren Marschälle zu fragen; diese Frage geschieht aber auf eine deutlichere und klarere Weise, wenn die Sekretäre gewählt werden. Wenn der Marschall da und dort fragt, so kann er allenfalls eine richtige Antwort erhalten, vielleicht hat aber der Marschall, der die Deputirten nicht kennt, doch nicht überall gefragt, wo er hätte fragen können oder wo er gefragt hätte, wenn er gewußt hätte, an wen er sich zu wenden hat. Ich habe noch einen zweiten Grund anzuführen. Gewiß treten wir dem Marschall mit großem Vertrauen entgegen; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn eine Versammlung — der Herr Marschall wird mir selbst beipflichten — ihren Marschall nicht wählt und nicht kennt, dieses Vertrauen nur auf dem allgemeinen Vertrauen faßt, das wir jeder Wahl Sr. Majestät des Königs schuldig sind und von Herzen zollen, nicht aber auf die Persönlichkeit des Marschalls. Soll nun der allererste Akt, den der Marschall vor der ganzen Versammlung vornimmt, ein Akt seyn, durch den er sich der Gefahr aussetzt, einen Theil dieses Vertrauens zu verlieren? Wo sind die Attribute, die dadurch dem Marschall zugegeben werden, und deren Vortheile? Ich sehe keinen einzigen; ich sehe nur die Nachtheile, daß der Marschall in die Lage kommt, eine nicht genügende Wahl zu treffen, und daß er, der sonst vielleicht das vollkommene Vertrauen der Kurie bewahrt und sich erhalten hätte, zu seinem großen Schmerze und ohne sein geringstes Zuthun gleich in dem ersten Akte sich der Gefahr aussetzt, dieses Vertrauen zu gefährden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich habe vorhin bereits gesagt, daß die bisherige Wahl bewiesen hat, daß sie eine glückliche zu nennen sey. Ich habe mir dabei die Frage gestellt, wie ist die Wahl zu Stande gekommen? Da habe ich mir die Antwort dahin gegeben, daß der Marschall der Vereinigten Kurien, da er doch die Kenntniß aller Mitglieder des Landtages nicht haben kann, sich an verschiedene Personen gewendet haben wird, um zu erfahren, wer in jeder Provinz der geeignetste Sekretär seyn möchte. Die Personen, an die er sich dabei zunächst gewendet haben wird, werden die Marschälle der Provinzen seyn.

Das Vertrauen, mit welchem der König den Marschall des Vereinigten Landtages wählt, wählt auch die Landtags-Marschälle der Provinzial-Landtage; so stehen also schon die Vertrauens-Personen des Monarchen zusammen um den Landtags-Marschall des Vereinigten Landtages, die diesem die Individuen bezeichnen, die sich ihrer Ansicht nach am besten zu Sekretären eignen werden. Ich kann es also deshalb schon gar nicht einen Zufall nennen, wenn die Wahl eine glückliche ist, wenn so hochgestellte und mit dem Vertrauen des Monarchen begabte Personen sich zusammenthun, um aus einer großen Masse Andere zu wählen, die gleichfalls eine gewisse Vertrauensstellung einnehmen sollen. Ich glaube daher, daß der Modus, wie er bisher stattgefunden hat und im Reglement ausgesprochen ist, beizubehalten sey, weil ich es, wie gesagt, durchaus keinen Zufall nenne, wenn die Wahl eine glückliche ist, und es für durchaus gerechtfertigt halte, wenn auch ferner so verfahren wird, wie ich vermuthe, daß es in vorliegendem Falle geschehen ist.

(Schluß folgt.)